

Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes (Art. 17)

1. Individualrechtsgut
2. unmittelbare Gefahr
3. nicht anders als durch Eingriff abwendbar
4. Interessenabwägung: gewahrtes Interesse (deutlich) höherwertig als verletztes
5. Kenntnis der Umstände, die objektiv die Rechtfertigung begründen